

Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 20. Dezember 2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Westendorf legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 35,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 70,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 98,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 140,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 189,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 245,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 301,- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 22.12.2022

Abzunehmen am: 9.1.2023

Abgenommen am: -9. JAN. 2023

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
René Schwaiger